



Kritik: Da „nur“ ein Drittstaat involviert war, hat sich der OGH zu Recht mit vielen Punkten nicht auseinandergesetzt. Andernfalls wären die Klauseln wohl tatsächlich als nichtig anzusehen gewesen. Die Linie des EuGH, wonach Gebietslizenzen nicht per se kartellrechtswidrig sind, lässt zwar Spielraum zu, allerdings spricht gerade im audiovisuellen Bereich einiges dafür, dass entsprechende Klauseln einen absoluten und damit kartellrechtswidrigen Gebietsschutz schaffen. Anderes kann dann gelten, wenn Ausnahmen, wie zB eine Sublizenzierbarkeit, vorgesehen werden.

Die Begründung des OGH hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des EU-Kartellrechts ist jedoch nicht unangreifbar: Dem Auswirkungsprinzip zufolge sollen sämtliche Verhaltensweisen erfasst werden, die wettbewerbswidrige Auswirkungen auf dem Unionsmarkt haben können, unabhängig davon, wo die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben. Solche Auswirkungen könnten hier mE durchaus argumentiert werden. Der Vergleich zu der zitierten Entscheidung ist jedenfalls insofern fraglich, als es dort vor allem um den (markenrechtlichen) Erschöpfungsgrundsatz ging, der zwar auch der Verhinderung von Abschottungen dient, aber andere Sachverhalte avisiert und vorliegend gar nicht einschlägig war (auch nicht in seiner urheberrechtlichen Ausprägung).

Die Bejahung des Werkcharakters der Übertragung des Sportereignisses (also nicht des Sportereignisses an sich, sondern der konkreten Aufnahme desselben) ist nicht überraschend und im Einklang mit bestehender Rechtsprechung, die der Gerichtshof in Rz 13 referenziert (vgl bereits OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 184/13g [Live Sportübertragungen I], jusIT 2014/28, 58 [Staudegger] = MR 2014,75 [Walter] = ÖBl 2014/31, 134 [Bücheler] = ecolex 2014/177, 447 [Horak]). Offen lässt der OGH, ob hinsichtlich Kommentar und Bildmaterial Miturheberschaft oder Werkverbindung vorliegt. Da der Kommentar je nach Land austauschbar ist, unabhängig von der Bilderfassung vorgenommen wird und beides (der Kommentar zB über Radio) auch getrennt verwertbar ist, wird eher Zweites zu vermuten sein. Dabei kann der Kommentar als Sprachwerk iSd § 2 Z 1 UrhG (sofern es nicht nur um einzelne, nicht originelle Passagen geht; vgl OGH 23. 9. 2013, 4 Ob 61/13v [I wer' narrisch!], MR 2013, 327 [Walter] = ÖBl-LS 2014/11, 9 [Musger]) bzw als Darbietung iSv § 66 geschützt sein (vgl *Bernsteiner/Schmitt* in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ [2022, im Erscheinen] § 66 Rz 12). In diesem Fall bestehen auch jeweils eigene Verwertungsrechte hinsichtlich des Kommentars. Die Aussage des OGH, wonach der Austausch des Kommentars bei Annahme einer Werkverbindung „von vornherein ohne Relevanz“ ist, darf demnach nicht missverstanden werden: Die bloße Ersetzung des Kommentars stellt keine Bearbeitung dar, weil er gar nicht verändert wurde (anders bei der Hinzufügung von Untertiteln; vgl *Bernsteiner* in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 5 Rz 38), die grundsätzliche Schutzfähigkeit des Kommentars bestreitet der Gerichtshof mit dieser Aussage aber nicht.

Zusammenfassung: Vereinbarungen zur Einräumung von territorialen Lizenzen verstoßen nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit und das Kartellverbot, wenn lediglich ein Dienstleister in einem Drittstaat betroffen ist. Auch eine Inländerdiskriminierung liegt dann nicht vor.

Bearbeiter: Thomas Rainer Schmitt

DOMAINRECHT/LAUTERKEITSRECHT

OGH: Verwendung der Bezeichnung „A* + Partner Rechtsanwälte“, ohne Gesellschafter einer (tatsächlich nicht existenten) Anwalts-GesbR zu sein

» jusIT 2022/44

§ DSt: § 1 Abs 1, § 3
RAO: § 1b Abs 1, § 10 Abs 2
RL-BA 2015: § 47 Abs 2
UWG: §§ 1, 2

OGH 5. 4. 2022, 20 Ds 17/21m (a*-partner.at)

1. Weder die namentliche Anführung mehrerer Rechtsanwälte noch der Hinweis „selbständige Rechtsanwälte in Kooperation“ im Impressum der Website vermögen den irreführenden und unwahren Eindruck zu verhindern, den die Bezeichnung „A* + Partner Rechtsanwälte“ (als Domain und in der sonstigen Außenkommunikation wie zB dem Kanzleischild) hervorruft, wenn der Disziplinarbeschuldigte tatsächlich kein Partner einer (ohnehin nicht existenten) Anwalts-GesbR ist.
2. Die selbst nach Zustellung eines Disziplinarerkenntnisses wegen des Erstverstosses unverändert fortgesetzte E-Mail- und Domainverwendung im Außenauftritt, ohne tatsächlich Gesellschafter einer GesbR für Anwälte zu sein, zeigt zumindest die Gleichgültigkeit (wenn nicht Ablehnung) des gebotenen Zustandes und rechtfertigt keine Herabsetzung der verhängten Geldbuße. Vielmehr wirkt dieses Verhalten strafehöhend.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der später dafür disziplinierte Rechtsanwalt war bereits einmal wegen seines Außenauftritts sowohl auf der Website www.a*-partner.at als auch auf dem Kanzleipapier als Rechtsanwalt „Partner“ der GesbR „A* + Partner Rechtsanwälte“ verurteilt worden, da tatsächlich keine derartige GesbR bestanden hatte.

Das nunmehr zu besprechende Disziplinarerkenntnis erging wegen desselben Verhaltens, allerdings in einem anderen Zeitraum. Die Frage eines allfälligen Dauerdeliktes spielte keine Rolle, sondern führte im Wege der Strafverschärfung als Erschwerungsgrund zu einer letztlich drei Mal höheren Geldbuße.

Das Renommieren mit einer größeren Kanzleistruktur, die tatsächlich so nicht besteht, ist unter Anwälten – bedauerlicherweise – durchaus verbreitet. Die standesrechtliche Missbilligung dazu besteht darin, anzunehmen, dass die rechtsuchende Bevölkerung größeren Einheiten (Stichwort: Praxisgemeinschaften bei Ärzten oder „Primärversorgungszentren“) mehr zutraut und ein höheres Maß an Kompetenz bescheinigt als „Einzelkämpfern“.

IT-RECHT/FINANZRECHT

VwGH: Versicherungsvermittlung einschließlich Bonitätsprüfung über Internetplattform gem § 6 Abs 1 Z 13 UStG umsatzsteuerfrei

» jusIT 2022/45

§ UStG: § 6 Abs 1 Z 13
 RL 2006/112/EG: Art 135 Abs 1 lit a
 # VwGH 24. 1. 2022, Ra 2021/13/0068

Dass es sich so verhält, muss im Einzelnen zwar nicht zutreffen, doch liegt die vorwerfbare Falsch- oder Fehlangebe über die eigenen geschäftlichen Verhältnisse nach den Sachverhalten – wie auch fallkonkret – stets vor. Die anwaltliche Standeswerbung wird auch im 21. Jahrhundert zu Recht noch vom Wahrheitsgrundsatz getragen: „Die Größe ist gefährlich und der Ruhm ein leeres Spiel; was er gibt, sind nicht'ge Schatten, was er nimmt, es ist so viel!“ (Franz Grillparzer, Der Traum ein Leben [1834] 4. Akt).

Die Anwaltshöchststrichter bestätigten die mit € 6.000 relativ hoch ausgefallene Disziplinarstrafe vollinhaltlich. Die generelle Gestaltung von Domain, Website, E-Mail-Korrespondenz, aber auch Briefpapier und Kanzleischild verbunden mit einer durchaus starken Betonung der „Anwalts-gesellschaft“ („5 Gründe für A* + Partner Rechtsanwälte“) begründen sowohl eine Berufspflichtverletzung als auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes (instruktiv zur Unterscheidung bereits *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁵ [2008] § 1 DSt Rz 4 mwN).

Ausblick: Dass der betroffene Rechtsanwalt aufgrund von Arbeitsüberlastung – starke berufliche Inanspruchnahme als Privatbeteiligtenvertreter – und technischen Problemen wochenlang daran gehindert gewesen wäre, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ließen die Standesrichter nicht durchgehen. Schon spezialpräventive Gesichtspunkte – die Geldbuße für den Erstverstoß betrug € 2.000 (OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 3/20a) – führten zu einer Verdreifachung der Strafe. Es sei an dieser Stelle wiederum daran erinnert, dass ein Verstoß gegen eine berufsrechtliche Werbevorschrift zugleich lauterkeitswidrig ist und einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG (konkret wohl iVm § 2 UWG anstatt wie im Erkenntnis erwähnt „§ 1a UWG“) auslösen kann; dies gilt insb dann, wenn es sich um irreführende Aussagen handelt (vgl OGH 30. 8. 2016, 4 Ob 172/16x [Standort in Wien], ecoloex 2017/33, 52 [Tonninger] = ÖBl-LS 2017/3 [Hinger]).

Zusammenfassend sind die österreichischen Standesbehörden für Rechtsanwälte der Auffassung, dass die Verwendung von „A* + Partner Rechtsanwälte“ durch einen Einzelanwalt, der nicht Teil einer (existenten) GesbR ist, im Außenauftreten der Kanzlei offline (Kanzleischild und Briefpapier) sowie online (in Domain, Website und E-Mails) ein erhebliches (doppelt qualifiziertes) Disziplinarvergehen darstellt.

Bearbeiter: Clemens Thiele

Anmerkungen des Bearbeiters:

Die am gegenständlich zu besprechenden Fall mitbeteiligte GmbH betrieb eine Internetplattform, auf der sich am Abschluss von (Lebens-)Versicherungsverträgen interessierte Personen registrieren und ihre Daten bekannt geben konnten, was von der Mitbeteiligten auch in Werbeeinschaltungen erworben wurde. Die Daten wurden von der Mitbeteiligten über die Plattform an den Versicherer weitergeleitet, wobei die Mitbeteiligte im Zuge dessen auch die Bonität der interessierten Personen prüfte. Der Versicherungsvertragsabschluss erfolgte nicht unmittelbar über die Plattform, sondern erst nach Unterbreitung eines Angebotes durch einen Kundenberater des Versicherers. Kam es infolge der Weiterleitung zu einem Vertrags-

KODEX

DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS

SAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGESETZE

Ihr Weg zum Recht: www.kodex.at

Für jeden Fall
das Original!

– seit 1979 –